



Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

A):

Der Ortsrat wählt in geheimer Abstimmung

das Ortsratsmitglied

zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher.

B):

Der Ortsrat wählt in geheimer Abstimmung

das Ortsratsmitglied

zur stellvertretenden Ortsvorsteherin/zum stellvertretenden Ortsvorsteher.

Sachverhalt

Gemäß § 75 KSVG wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Orsrates eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorschriften des § 42 (2) und der §§ 65 bis 67 KSVG finden entsprechende Anwendung. Die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters hat nach § 46 KSVG zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im Übrigen wird hierzu auf § 46 (2) KSVG verwiesen.

Um Erörterung wird gebeten.

Anlage/n

Keine

